

Gebührenverordnung (GebV)

vom 9. Dezember 2013

Ausgabe Januar 2026

Gebührenverordnung (GebV)

Der Gemeinderat der Stadt Burgdorf erlässt gestützt auf Artikel 47, Absatz 2, Ziffer 1 und 2 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000 (GO) und Artikel 24 des Allgemeinen Gebührenreglements vom 17. Juni 2013 (AGR) folgende Verordnung:

Art. 1

Grundsatz

¹Die gebührenpflichtigen Leistungen und die Bemessung der Gebühren gemäss dem Allgemeinen Gebührenreglement richten sich nach den Tarifen in den Anhängen 1 bis 12.

²Die Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung.

³Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Bestimmungen der Gemeinde oder nach direkt anwendbaren Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Art. 2

Gebührenrahmen

Wo die Tarife in den Anhängen einen Rahmen für die Gebühr vorsehen, richtet sich die Gebühr im Einzelfall nach dem verursachten Aufwand.

Art. 3

Mehrwertsteuer

¹Die in den Anhängen dieser Verordnung angegebenen Gebühren enthalten keine Mehrwertsteuer.

²Unterliegt eine gebührenpflichtige Leistung der Mehrwertsteuerpflicht, erhöht sich die angegebene Gebühr um den anwendbaren Mehrwertsteuersatz.

Art. 4

Auslagen

¹Als Auslagen im Sinn von Artikel 5 Buchstabe a des Allgemeinen Gebührenreglements gelten insbesondere

- a* Porti und Kosten der Telekommunikation, insbesondere für Abklärungen im Ausland, sofern sie fünf Franken übersteigen,
- b* Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden,
- c* Honorare für Experten, Zeugnisse und Übersetzungen,
- d* Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen dritter Stellen,
- e* weitere Kosten für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.

²Wo in den Tarifen nichts anderes bestimmt ist, werden die tatsächlichen Kosten verrechnet.

³Die Auslagen nach Absatz 1 werden auch in Rechnung gestellt, wenn sie in den Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 5

Bezug der Gebühren

¹Die Gebührenpflichtigen bezahlen die geschuldeten Gebühren in bar, mit Kreditkarte, Postcard, EC Direct, Twint oder mit einer anderen von der Stadt akzeptierten Zahlungsmethode.

²Rechnungen werden in der Regel erst ab einem Betrag von 20 Franken ausgestellt. Liegt der Rechnungsbetrag tiefer, wird ein Zuschlag von 5 Franken erhoben.

³Die Stadt kann Gebühren zum Voraus in Rechnung stellen.

⁴Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des übergeordneten Rechts über den Bezug der Gebühren, insbesondere der Gebühren für die Behandlung des Gesuchs um Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Art. 6

Befreiung von der Gebührenpflicht

Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind

- a* Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates und der städtischen Verwaltung in Ausübung ihrer Mandate oder Tätigkeiten;
- b* Politische Parteien in der Stadt Burgdorf für die Benützung des öffentlichen Grundes für gemeindepolitische Anliegen;

- c Schulklassen von öffentlichen und privaten Schulen mit Sitz in Burgdorf für den Besuch des Freibades im Rahmen des obligatorischen Turnunterrichts.
- d Gemeinnützige Organisationen, deren Dienstleistungen auf dem Gemeindegebiet öffentliche Aufgaben oder Zielsetzungen massgeblich unterstützten.

Art. 7

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 20. Oktober 2003 über die Benützung von öffentlichen Schul-, Sport-, Kultur- und Freizeitanlagen:

Art. 4 Gebühren

Die Gebühren für die Benützung von Anlagen durch Dritte richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften der Stadt.

Art. 6 Kostenerlass

aufgehoben

Art. 14 Verzicht

Ein Verzicht auf eine bestätigte Benützung ist der Bewilligungsinstanz sofort zu melden.

Anhang Benützungsgebühren öffentliche Anlagen Burgdorf

aufgehoben

2. Marktverordnung vom 25. Februar 2002

Art. 10 Gebühren

Die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes und von Marktständen richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften der Stadt.

Art. 20 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der *Einwohner- und Sicherheitsdirektion* kann nach Massgabe des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden.

Änderung von Begriffen: „Polizeiverwaltung“ und „Stadtpolizei“ werden ersetzt durch „Einwohner- und Sicherheitsdirektion“.

3. Verordnung vom 2. Juni 2009 über das Bestattungswesen (BstV):
Anhang I Gebührentarif
Ziff. 1.103 bis 1.108 aufgehoben

Art. 8

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verrechnungstarif Einwohnerdirektion / Sicherheitsdirektion vom 18. Februar 2008.
2. Gebührentarif Steuerverwaltung, Einwohner- und Fremdenkontrolle vom 21. September 1992.
3. Reglement (Verordnung) vom 29. März 1993 über die Gebühren für öffentliche Waagen der Einwohnergemeinde Burgdorf.
4. Tarifverordnung vom 18. Februar 2008 zum Produkt 2430 Markierungen und Signalisation.
5. Tarif- und Verrechnungsmodalitäten 2007 der Baudirektion betreffend Regionale Tierkörpersammelstelle Burgdorf.
6. Reglement (Verordnung) über den Rahmentarif der Polizeiverwaltung vom 8. November 1993.

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Burgdorf, 9. Dezember 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Elisabeth Zäch, Stadtpräsidentin
Roman Schenk, Stadtschreiber

Teilrevision vom 5. Dezember 2016

Der Gemeinderat hat gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 11. Mai 2015 am 5. Dezember 2016 einstimmig die folgenden Änderungen der Verordnung beschlossen:

Änderungen	Anhang Nr. 7 und 8
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Teilrevision vom 8. Januar 2018

Der Gemeinderat hat gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 18. Dezember 2017 am 8. Januar 2018 einstimmig die folgenden Änderungen der Verordnung beschlossen:

Änderung	Anhang Nr. 4
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Teilrevision vom 18. März 2019

Der Gemeinderat hat am 18. März 2019 einstimmig die folgenden Änderungen der Verordnung beschlossen:

Änderungen	Artikel 5 und 6 sowie Anhang Nr. 1, 2, 3, 8 und 9
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. April 2019 in Kraft.

Teilrevision vom 28. Juni 2021

Der Gemeinderat hat am 28. Juni 2021 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zur Teilrevision Hundereglement (HundR) einstimmig die folgende Änderung der Verordnung beschlossen:

Änderung	Anhang Nr. 8
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. August 2021 in Kraft.

Teilrevision vom 31. Oktober 2022

Der Gemeinderat hat am 31. Oktober 2022 einstimmig die folgenden Änderungen der Verordnung beschlossen:

Änderung	Anhang Nr. 1.1.4
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Teilrevision vom 19. November 2024

Der Gemeinderat hat am 19. November 2024 die folgenden Änderungen der Verordnung beschlossen:

Änderungen	Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 1, Anhänge 1 bis 12
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Teilrevision vom 17. November 2025

Der Gemeinderat hat am 17. November 2025 die folgenden Änderungen der Verordnung beschlossen:

Änderungen	Anhänge 2.1, 2.2, 2.3, 8.10.1, 8.11.3, 8.15.1, 9.3.14, 9.5.4, 9.7, 10.1.4 und 11.1
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Anhänge

1	Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes
2	Gebühren für die Benützung von Schul-, Sport und andere Anlagen und Räumen
3	Gebühren für die Benützung von Einrichtungen, Geräten und anderen beweglichen Sachen
4	Gebühren für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts
5	Gebühren für administrative Verrichtungen
6	Gebühren für Leistungen der Präsidialdirektion
7	Gebühren für Leistungen der Finanzdirektion
8	Gebühren für Leistungen der Einwohner- und Sicherheitsdirektion
9	Gebühren für Leistungen der Baudirektion
10	Gebühren für Leistungen der Bildungsdirektion
11	Gebühren für Leistungen der Sozialdirektion
12	Aufwandgebühren (Stundenansätze gemäss Art. 13 Abs. 2 AGebR)

Anhang 1:

Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

1.1	Märkte und Veranstaltungen	<i>nicht gewerbsmässige Zwecke</i>	<i>gewerbsmässige Zwecke</i>
1.1.1	Benützung des öffentlichen Grundes für Marktstände, pro Laufmeter und Tag	5	5
1.1.2	Benützung des öffentlichen Grundes für besondere Verkaufsveranstaltungen, Warenauslagen, Vorführungen an Märkten, Feste und Veranstaltungen, Reklameständer etc.		
1.1.2.1	Gebühr pro m ² und Tag	5	5
1.1.2.2	Gebühr pro m ² und Jahr	40	150
1.1.3	Benützung des öffentlichen Grundes für besondere Veranstaltungen (Zirkus, Schausteller, Tierschauen, Theater, Solennität usw.), je nach Platzbedarf und Institution, pro Tag (kann mit 1.1.1 kumuliert werden)	30 - 3'000	30 - 3'000
1.1.4	Benützung des öffentlichen Grundes für Banderollen/Plakate für Veranstaltungen in Burgdorf, pro Stück und Woche	10	10
1.2	Bauplatzinstallationen	<i>Bemessung</i>	
	Benützung des öffentlichen Grundes für Schuttmulden, Bagerüste, Bauplatzinstallationen, Materialdepots und dergleichen pro m ² und Monat, Mindestgebühr 50 CHF	Pro m ² und Monat	5 (mindestens 50)
1.3	Grabenaufbrüche / Erdnägel		
1.3.1	Instandstellung von Grabenaufbrüchen im öffentlichen Grund	Je m ² , abgestuft nach beanspruchter Totalfläche	50 – 1'000
1.3.2	Bearbeitungsgebühr Grabenaufbruchgesuch	pauschal	200
1.3.3	Erdnägel Baugrubensicherung	pauschal	40
1.3.4	Erdnägel Baugrubensicherung über der Kanalisation	pauschal	200
1.3.5	Bearbeitungsgebühr Erdnägel	pauschal	100
1.4	Öffentliche Parkierflächen		
1.4.1	Reservation von öffentlichen Parkierflächen, Grundgebühr	Grundgebühr	50
1.4.1.1	Schafrothplatz	Pro Tag	180
1.4.1.2	Viehmarktplatz		200
1.4.1.3	Waschplatz / Siechenhausparkplatz / Gotthelfparkplatz / Tennishallen-Parkplatz		70.00 – 150.00
1.4.2	Zuschlag für kommerzielle Anlässe	Pro Tag	50-100

1.5	Fahrende (Art. 14 Gemeindepolizeireglement)			<i>kommerzielle Nutzung nicht gestattet</i>
1.5.1	Pro Wohnwagen inkl. Zugfahrzeug pro Tag		Barzahlung	20
1.5.2	Kosten für Arbeitsleistungen und Infrastruktur (Kosten für Mobitoil, Kehricht, Strom)		Barzahlung	Aufwandgebühr I – V und effektive Kosten
1.5.3	Obligatorischer Vorschuss bei Anfahrt für Infrastruktur (die ersten 24 Std. werden gewährt)		Barzahlung	1'000
1.6	Aussenbewirtung			
1.6.1	Aussenbewirtung auf öffentlichem Grund		pro m ² und Saison	30
1.6.2	Miete Tisch		Pro Stück und Monat	5
1.6.3	Miete Stuhl		Pro Stück und Monat	3
1.7	Vermietung öffentliche Plätze			
1.7.1	Reservation von öffentlichen Plätzen, Grundgebühr		Grundgebühr	50
	1.7.1.1	Gebrüder-Schnell-Terrasse, Hofstattplatz, Kronenplatz, Hallenbad-Vorplatz	Pro Tag Bis max. 4 Std.	50
	1.7.1.2	Alte Post, Bahnhofstrasse, Bahnhofplatz	= halbe Tagesgebühr	30
1.7.2	Zuschlag für kommerzielle Anlässe		Pro Tag	30-100
	Für sehr kurze Benützung kann die Gebühr erlassen werden.			
	<p>Reservierter, aber nicht benützter öffentlicher Raum <i>Wird öffentlicher Raum reserviert und nicht benützt oder erfolgt eine Stornierung der Bewilligung, ist eine Bearbeitungsgebühr nach Aufwand geschuldet.</i></p> <p><i>Die Bearbeitungsgebühr wird mit bereits bezahlten Gebühren verrechnet und die Differenz zurückerstattet.</i></p> <p><i>Wird innerhalb eines reservierten Zeitraums der öffentliche Grund tatsächlich nur teilweise genutzt, entsteht kein Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung</i></p>			
1.8	Sondernutzungskonzession			
1.8.1.	Sondernutzungskonzession an öffentlichen Strassen (Art. 70 SG). pro m ² und Monat, Mindestgebühr 50 CHF		Pro m ² und Monat	5 (mindestens 50)

Anhang 2:

Gebühren für die Benützung von Schul-, Sport und anderen Anlagen und Räumen

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

Benützungsgebühren inklusive ordentlicher Reinigungsaufwand von 1 Std. pro Halle / Raum. Ausserordentliche Reinigungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt		Benützung zu nicht geschäftlichen Zwecken*		Dauermiete Vereine	
		Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige
2.1	Schulräume	bis 5 Std. / > 5 Std.	bis 5 Std. / > 5 Std.	1 Std. pro Woche (38 Wochen)¹	
2.1.1	Schulzimmer / Pausenhallen	30 / 50	60 / 100	200	350
2.1.2	Singsäle / Medienräume	60 / 100	100 / 150	300	500
2.1.3	Aula Gsteighof (315 m2)*	100 / 200	150 / 300	--	--
2.1.4	Aula Gymnasium	--	--	300	500
2.2	Turn- und Sportanlagen	CHF/Std Mindestmiete 3 Std..	CHF/Std Mindestmiete 3 Std.	1 Std. pro Woche (38 Wochen)¹	
2.2.1	1-fach Sporthalle ³	10	30	250	600
2.2.2	2-fach Sporthalle ³	20	50	500	1200
2.2.3	3-fach Sporthalle ³	30	70	750	1800
		bis 5 Std. / > 5 Std.	bis 5 Std. / > 5 Std.	1 Std. pro Woche (38 Wochen)¹	
2.2.4	2 Garderoben/Duschen ohne Hallenbenützung	35 / 60	50 / 80	150	250
2.2.5	Benützung der Theke auf der Galerie der neuen Sporthalle Schützemat	50	50	--	--
2.2.6	Benützung der Küche der neuen Sporthalle Schützemat	50	50	--	--
2.2.7	Schützemat (ohne Licht)	100	200	50	100
	Schützemat (inkl. Flutlicht)	-	-	90	150
2.2.8	Sportplatz Badimatte	50	100		
2.2.9	Hartplätze (ohne Licht)	50 / 100	100 / 200	120	240
	Hartplätze (inkl. Flutlicht)	60 / 110	120 / 220	160	290
2.3	Weitere Räume	bis 5 Std. / > 5 Std.	bis 5 Std. / > 5 Std.	1 Std. pro Woche (38 Wochen)¹	
2.3.1	Sitzungszimmer	30 / 50	60 / 100	--	--
2.3.2	Gemeindesaal (240 m2) ⁶	100 / 180	150 / 250	300	500
2.3.3	Marktlaubenkeller	50 / 100	100 / 150	--	--
2.3.4	Marktlauben*	50	50	--	--

* Bei kommerziellen Anlässen nach Aufwand und Art des Anlasses.

¹ Dauervermietung ab einer durchschnittlichen Belegung von mindestens 10 Personen.

2.4	Hauswartung nach Aufwand (zuzüglich Mehrwertsteuer)	Gebühr pro Stunde
2.4.1	Pikettdienst Montag – Samstag (nur wenn nötig)	4
2.4.2	Pikettdienst Sonntag (nur wenn nötig)	6
2.4.3	Einsatzdienst und Reinigung Montag bis Samstag 06.00 bis 20.00 Uhr	41
2.4.4	Einsatzdienst und Reinigung Montag bis Samstag 20.00 bis 06.00 Uhr	50
2.4.5	Einsatzdienst und Reinigung Sonntag	60

Besondere Bestimmungen

1. Regelung häufiger Beanspruchungen

Die zuständige Direktion (Ziffer 2.1 bis 2.4 FinD, Ziffer 2.5 BilD) legt das Entgelt für häufige Beanspruchungen von Schul-, Sport- und andern Anlagen, die über die in diesem Tarif vorgesehene Benützung hinausgeht, durch Vereinbarung fest. Sie regelt die Zeiten und Modalitäten der Benützung.

Sie achtet auf ein angemessenes Verhältnis des Entgelts zu den Vorgaben dieses Tarifs, namentlich zu den Pauschalgebühren für die jährliche Benützung einzelner Anlagen.

Für die Benützung von Anlagen, die über das Vereinbarte hinausgehen, sind Gebühren nach diesem Tarif geschuldet.

2. Einheimische und Auswärtige

Als Einheimische im Sinn dieses Tarifs gelten

- a Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Burgdorf,
- b Juristische Personen mit Sitz in der Stadt Burgdorf,
- c Vereine und andere Vereinigungen mit Sitz in Burgdorf
- d Firmensportgruppen von Firmen mit Sitz in der Stadt Burgdorf.

Alle übrigen Personen, Vereine und Firmensportgruppen sind Auswärtige im Sinn dieses Tarifs.

3. Verrechnung Benutzungsgebühren

Wird eine Anlage während eines halben Jahres beansprucht, ist die Hälfte der Pauschalgebühr für die Benützung während eines Jahres geschuldet.

Vereine und andere Vereinigungen (z.B. Kadetten, Musikschule) mit Sitz in der Stadt Burgdorf sind grundsätzlich für die Belegung mit ausschliesslich schulpflichtigen Kindern (Trainer, Leiter, Dirigent ausgenommen) von der Gebührenpflicht gem. Anhang 2 befreit. Zusätzlicher Aufwand des Reinigungs- und Verwaltungspersonals wird verrechnet.

4. Abgegoltene Leistungen

Mit der Gebühr sind abgegolten

- a die Benützung von Nebenräumen wie Garderoben und Toiletten,
- b die Benützung der zur entsprechenden Anlage gehörenden Einrichtungen und Geräte, sofern sie an Ort benützt werden und nicht besonders kostspielig oder empfindlich sind,
- c die üblichen Aufwendungen für das notwendige Personal,
- d die Heizung, das Wasser und die Elektrizität.

5. Reservierte, aber nicht benützte Räume und Anlagen

Werden reservierte Räume und Anlagen nicht benützt und erfolgt die Absage weniger als 20 Tage vor der geplanten Benützung, ist eine Bearbeitungsgebühr von 100 Franken geschuldet.

Bereits bezahlte Gebühren werden, gegebenenfalls teilweise, zurückerstattet.

Im Fall von Pauschalgebühren für die regelmässige Benützung berechtigt die gelegentliche Nichtbenützung nicht zu einer anteilmässigen Rückerstattung.

Anhang 3:

Gebühren für die Benützung von Einrichtungen, Geräten und anderen beweglichen Sachen

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

Baudirektion (BauD)

Die Ansätze für Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Material und Dienstleistungen der Baudirektion, welche zum Einsatz kommen, entsprechen den Ansätzen der jeweiligen Verbände (ASTAG, Baumeisterverband, Gärtnermeisterverband, Friedhofverband).

Wo nichts anderes vermerkt ist, verstehen sich die Ansätze pro Stunde und ohne Bedienung. Diese wird separat in Rechnung gestellt. Die Bedienung erfolgt ausschliesslich durch Mitarbeitende der Baudirektion.

3.1	Personenwagen	<i>Pro Stunde</i>
3.1.1	Personenwagen ohne Anhänger	49
3.1.2	Personenwagen mit Anhänger	59
3.2	Lieferwagen	
3.2.1	Kleinlieferwagen mit Kippbrücke	49
3.2.2	Lieferwagen mit Kastenaufbau	58
3.2.3	Lieferwagen mit Hebebühne	65
3.3	Lastwagen	
3.3.1	Kehrriechwagen	119
3.3.2	Lastwagen MAN	109
3.2.3	Zuschlag Ladekran 16mT	60
3.2.4	Zuschlag Greifzange	27
3.4	Transporter	
3.4.1	Transporter	65
3.4.2	Traktor	70
3.4.3	Transporter mit Anbaugerät	80
3.5	Wischmaschinen	
3.5.1	Wischmaschine klein	70
3.5.2	Wischmaschine gross	97
3.6	Gabelstapler	
3.6.1	Gabelstapler (2 Tonnen)	97
3.7	Geräte	<i>Pro Stunde</i>
3.7.1	Bodenfräse bis 40 cm	40
3.7.2	Bodenfräse bis 80 cm	49
3.7.3	Bohrgerät klein	16
3.7.4	Erdaufbereiter	41
3.7.5	Fugenschneidmaschine	25

3.7.6	Grabenstampfer		25
3.7.7	Handmaschinen elektrisch		16
3.7.8	Haushaltbohrgerät		16
3.7.9	Hochdruckreiniger		20
3.7.10	Holzhacker als Anbaugerät		40
3.7.11	Laubbläser		25
3.7.12	Motormäher mit Messerbalken über 100 cm		49
3.7.13	Motorsäge klein, Schwert bis 40 cm		45
3.7.14	Motorsäge gross, Schwert über 40 cm		50
3.7.15	Motorsense Benzin / Akku		33
3.7.16	Motorsense mit Schnittaufsatz		42
3.7.17	Notstromgruppe		29
3.7.18	Rasenmäher als Anbaugerät		37
3.7.19	Rasenmäher bis 60 cm		27
3.7.20	Rasenmäher John Deere 5 Spindler		90
3.7.21	Rasenziegelschneider		67
3.7.22	Schraubenkompressor		51
3.7.23	Arbeitshebebühne		40
3.7.24	Walze Ammann AV		77
3.7.25	Anhänger		10
3.7.26	Bagger 2.5t		60
3.7.27	Vertikutierer		57
3.7.28	Grabenspriess, pro Laufmeter		20
3.7.29	Sterilisiergerät (Dampfapparat Oel)		35
3.7.30	Abflamngerät Gas bis 50 cm		35
3.7.31	Abflamngerät Gas gross (ohne Propan)		40
3.7.32	Heckenschere Akku		30
3.7.33	Heisswassergerät inkl. Bedienung		150
3.7.34	Schwemmgerät inkl. Fahrzeug		80
3.8	Diverses		<i>Bemessung</i>
3.8.1	Bank	pro Anlass	3
3.8.2	Einlaufschacht leeren	pro Leerung	36
3.8.3	Tisch	pro Anlass	5
3.8.4	Tischgarnitur	pro Anlass	10
3.8.5	Rednerpult	pro Anlass	50
3.8.6	Pauschale Transport Tischgarnituren	pro 10 Stk.	180
3.8.7	Pauschale Transport Tischgarnituren	pro 20 Stk.	200
3.8.8	Pauschale Transport Tischgarnituren	pro 30 Stk.	220
3.8.9	Pauschale Transport Tischgarnituren	pro 40 Stk.	250
3.8.10	Pauschale Transport Marktstände	bis 2 Stk.	80
3.8.11	Pauschale Transport Marktstände	3 bis 5 Stk.	160
3.8.12	Pauschale Transport Marktstände	ab 6 Stk.	nach Aufwand
3.8.13	Pauschale Transport Klappstühle	1 bis 100 Stk.	80
3.8.14	Pauschale Transport Klappstühle	101 bis 200 Stk.	160

Einwohner- und Sicherheitsdirektion (ESiD)

3.9	Fahrzeuge	<i>Pro Stunde</i>
3.9.1	Personenwagen ohne Anhänger	49
3.9.2	Personenwagen mit Anhänger	59
3.10	Diverses	<i>Pro Tag</i>
3.10.1	Megaphon	10
3.10.2	Stablampe	5
3.10.3	Warnveston	5
3.10.4	Matratze (inkl. Reinigung)	15
3.10.5	Wolldecke (inkl. Reinigung)	15

Anhang 4:

Gebühren für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

4.1	Ausländerinnen und Ausländer	<i>Gemeinde</i>	<i>Kanton</i>
4.1.1	Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, die sich ohne ihre Eltern einbürgern lassen (Art. 16 KBüG)	200	575
4.1.2	Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an ausländische Einzelpersonen mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch (Art. 16 KBüG)	1700	1150
4.1.3	Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an ausländische Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch (Art. 16 KBüG)	2200	1725
4.1.4	Minderbemittelte ¹⁾ , pro Person	200	0 ¹⁾
4.1.5	Für jede zusätzliche Befragung oder Anhörung durch die Arbeitsgruppe Einbürgerung oder durch die sachbearbeitende Person	500	
4.1.6	Abweisung oder Rückzug eines Einbürgerungsgesuches	200	120 – 1725
4.2	Schweizerinnen und Schweizer	<i>Gemeinde</i>	<i>Kanton</i>
4.2.1	Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer pro Gesuch (Art. 8 Abs. 2 KBüG)	300	120
4.2.2	Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer und Prüfung sowie Beurkundung des kommunalen Einbürgerungsentscheides bei bestehendem Kantonsbürgerrecht pro Gesuch (Art. 8 Abs. 1 KBüG)	300	80
4.3	Einbürgerungstest		
4.3.1	Obligatorischer Test; wird durch externe Organisation durchgeführt und verrechnet		

¹⁾Als „minderbemittelt“ gilt, wer im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ein (kantonal) steuerbares Einkommen von weniger als 10'000 Franken erzielt. Bund und Kanton legen die Gebühren individuell fest. Vorbehalten bleiben künftige Auswirkungen der kantonalen Einbürgerungsinitiative (vom Stimmvolk angenommen am 24. November 2013).

Anhang 5:

Gebühren für administrative Verrichtungen

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

5.1	Gebühren für administrative Verrichtungen	<i>Pro Stück</i>
5.1.1	Fotokopie und PC-Ausdruck s/w im Format A4	0.50
5.1.2	Fotokopie und PC-Ausdruck s/w im Format A3	1
5.1.3	Fotokopie und PC-Ausdruck farbig im Format A4	1
5.1.4	Fotokopie und PC-Ausdruck farbig im Format A3	2
5.2	Mahngebühren	20.00

Anhang 6:

Gebühren für Leistungen der Präsidialdirektion

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

6.1	Verwaltungsgebühren	<i>Bemessung</i>	
6.1.1	Reglemente / Verordnungen inkl. Versandkosten	Pro Stück	5
6.1.2	Beglaubigungen von Protokollauszügen	Aufwandgebühr II	mind. 5

Anhang 7:

Gebühren für Leistungen der Finanzdirektion

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

7.1	Bereich Immobilien	Siehe Anhänge 1, 2 und 5
------------	---------------------------	-----------------------------

Anhang 8:

Gebühren für Leistungen der Einwohner- und Sicherheitsdirektion

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

Bereich Ordnungs- und Sicherheitsdienste

8.1	Verwaltung		Bemessung	
8.1.1	Bewilligungen, Ausweise, Verfügungen, Prüfen von Gesuchen, Mitberichte, Bescheinigungen aller Art (soweit im Tarif nicht speziell aufgeführt)		Aufwandgebühr I-V	
8.1.2	Bewilligung öffentliche Kundgebung			
	8.1.2.1	Grundgebühr		200
	8.1.2.2	Vertiefte Abklärungen sowie Grossveranstaltungen	Aufwandgebühr I-V	
8.1.3	Ersatzvornahmen gemäss Artikel 24 und 26 Gemeindepolizeireglement		Effektive Kosten und Aufwandgebühr I-V	
8.2	Gewerbewesen			
8.2.1	Taxigewerbe			
	8.2.1.1	Information und Beratung von zukünftigen Taxihalterinnen und Taxihaltern sowie Taxiführerinnen und Taxiführern	Erstmalig Jedes weitere Mal	Kostenlos 60
	8.2.1.2	Ausbildungsmappe		90
	8.2.1.3	Prüfung Theorie	Prüfung / Wiederholung	165
	8.2.1.4	Prüfung Praktisch	Prüfung / Wiederholung	180
	8.2.1.5	Taxiführerausweis	Für 3 Jahre	150
	8.2.1.6	Taxihalterausweis	Pro Fahrzeug für 3 Jahre	150
	8.2.1.7	Benützung des öffentlichen Bodens als Taxistandplatz	Pro Fahrzeug und Jahr	400
8.2.3	Prostitutionsgewerbe			
	8.2.3.1	Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Baubewilligungsverfahren	
	8.2.3.2	Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I-V	
	8.2.3.3	Kontrolle gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Pro Jahr/Betrieb	360
8.3.	Marktgebühren (Benützung öffentlicher Grund siehe Ziffer 1.1.1)			
8.3.1	Marktstand (wenn zur Verfügung gestellt)		Pro Tag	20
8.3.2	Plache zu Marktstand (wenn zur Verfügung gestellt)		Pro Tag	10
8.3.3	Kehrichtgebühr		Pro Teilnehmer/Tag	5
8.3.4	Stromgebühr (wenn zur Verfügung gestellt)		Pro Anschluss/Tag	10
8.3.5	Werbegebühr		Pro Teilnehmer/Tag	5
8.4	Gastgewerbewesen (Benützung von öffentlichem Grund für Aussenbewirtung siehe Ziffer 1.6.1)			

8.4.1	Gastgewerbliche Einzelbewilligung			
	8.4.1.1	Prüfen und Weiterleiten einfache Gesuche (Kleinanlässe)	Pro Gesuch	15
	8.4.1.2	Prüfen und Weiterleiten umfangreiche Gesuche (grössere Anlässe)	Aufwandgebühr I-V	
8.4.2	Gastgewerbliche Betriebsbewilligungen			
	8.4.2.1	Bericht und Prüfung von Gesuchen um Erteilung, Erneuerung oder Übertragung		100 - 150
8.4.3	Verkauf alkoholischer Getränke / Betriebsbewilligung R+S			
	8.4.3.1	Bericht und Prüfung von Gesuchen um Erteilung, Erneuerung oder Übertragung		100
8.4.4	Andere bewilligungspflichtige Veranstaltungen		Aufwandgebühr I-V	
8.4.5	Mitberichte an BauD zu Bauvorhaben		Aufwandgebühr I-V	
8.4.6	Stellungnahme zur Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang		Aufwandgebühr I-V	
8.4.7	Zuschlag für zu spät eingereichte Gesuche			20 - 200
8.5	Verkehrswesen		<i>Bemessung</i>	
8.5.1	Eingesammelte gestohlene Fahrräder und Mofas		Abholgebühr pro Fahrzeug	20
8.5.2	Miete Geschwindigkeitsanzeigerät (Visispeed) ohne Auswertung		Pro Woche	150
8.5.3	Miete Geschwindigkeitsanzeigerät (Visispeed) mit Auswertung (E-Mail oder Zustellung)		Pro Woche	200
8.5.4	Miete Geschwindigkeitsanzeigerät (Visispeed) mit Auswertung bei mehr als 1 Woche (Grundgebühr gemäss Ziffer 8.5.2 plus Auswertung pauschal)		Auswertung pauschal	50
8.6	Kosten Sicherheit bei Veranstaltungen und Privatpersonen			
8.6.1	Leistungen Ordnungsdienst der Stadt		Aufwandgebühr I-V	
8.6.2	Leistungen Dritter (Kapo, Sicherheitsdienste, etc.)		Effektive Kosten	
8.7	Exmissionen (sämtliche Kosten werden dem Regierungsstatthalter-amt Emmental respektive der auftraggebenden Stelle verrechnet)			
8.7.1	Arbeitsaufwand für Vorbereitungsarbeiten, Durchführung der Exmission, Nachbearbeitungsarbeiten		Aufwandgebühr I-V	
8.7.2	Aufwand der Kantonspolizei für Begleitschutz während der Wohnungsräumung		Effektive Kosten	
8.7.3	Einlagerung der Exmissionsgegenstände (max. 3 Monate)			150
8.7.4	Leistungen einer Umzugsfirma für Wohnungsräumung		Effektive Kosten	
8.7.5	Entsorgung von Exmissionsgegenständen		Effektive Kosten und Aufwandgebühr I-V	
8.8	Diverse Dienstleistungen			
8.8.1	Fotografische Aufnahmen 10x15 cm		Pro Stück	10
8.8.2	Ortspolizeiliche Dienstleistungen für andere Gemeinden		Pro Std. exkl. Fahrzeugkosten	95.50
8.9	Fundgegenstände			
8.9.1	Bearbeitungsgebühr			5
8.9.2	Abklärungen zu Fundgegenständen			5

Bereich Einwohnerdienste

8.10	Aufenthalt und Niederlassung	<i>Bemessung</i>	
8.10.1	Niederlassung und Aufenthalt Schweizer		Artikel 12 NAV ¹
8.10.2	Gebühren Ausländerwesen		Artikel 10 EV GebV-AIG ²
8.10.3	Aufforderungsgebühren Ausländerwesen		Wie bei Schweizern nach Artikel 12 NAV ¹
8.10.4	Wohnsitzbestätigung und andere Bescheinigungen für Ausländer		Wie bei Schweizern nach Artikel 12 NAV ¹
8.11	Auskunftserteilung		
8.11.1	Einfache Adressbestätigung schriftlich		12
8.11.2	Spezielle Aufwendungen / Abklärungen	Aufwandgebühr I-V	
8.11.3	Listenauskunft Einwohnerregister (Art. 6d DSR) einmalig		150
8.11.4	Listenauskunft Einwohnerregister (Art. 6d DSR) mehrjährig für jedes zusätzliche Jahr		50
8.12	Registerwesen		
8.12.1	Entschädigung der Gemeinden für die Registerführung im Kirchenwesen	Gemäss kantonaler Verordnung	
8.12.2	Führung Bürgerregister Bürgergemeinde Burgdorf	Jahresgebühr	800
8.13	Zivilschutz		
8.13.1	Ausserordentliche Mehraufwände bei den Periodischen Schutzraumkontrollen PSK wie Freiräumen der Zugänge, Adressnachforschungen usw.	Pro Stunde	100.00
8.13.2	Unentschuldigte Absenz des Schutzraumeigners im Rahmen der Periodischen Schutzraumkontrolle PSK	Pro Stunde	100.00
8.14	Steuern		
8.14.1	Auskunftserteilung pro steuerpflichtige Person (steuerbares Einkommen, Vermögen und amtl. Wert); schriftlich		10
8.14.2	Hundetaxe pro Hund (Art. 1 Hundereglement)	Pro Jahr	100.00
8.15	Brandschutz		
8.15.1	Formulierung Brandschutzaufgaben		Aufwandgebühr III

¹ NAV = Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (BSG 112.161)

² Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)

Anhang 9:

Gebühren für Leistungen der Baudirektion

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

9.1	Signalisation		Tagesgebühr pro Stück		Arbeitspauschale ¹⁾	Zeittarif
			1-5 Tage	ab 6. Tag		
9.1.1	Absperrgitter (Anzahl 1-50)	ab Lager	8.50	0.85	-	Transport ²⁾
9.1.2	Leitkegel 50 cm	ab Lager	5	0.50	-	Transport ²⁾
9.1.3	Triopan 90x90 cm	ab Lager	10	1	-	Transport ²⁾
9.1.4	Blinkkegel 75 cm	ab Lager	10	1	-	Transport ²⁾
9.1.5	Signalständer inkl. Signal	ab Lager	8.50	0.85	-	Transport ²⁾
9.1.6	nur Ständer / nur Signal	ab Lager	5.50	0.55	-	Transport ²⁾
9.1.7	orange P-Tafel	ab Lager	9	0.90	-	Transport ²⁾
9.1.8	orange P-Tafel	Stück pro Anlass	-	-	35	-
9.1.9	Alutafel Weltformat	-	9	0.90	45	-
9.1.10	Cliprahmen	-	9	0.90	45	-
9.1.11	Vorsignal	-	15	-	-	-

¹⁾ Arbeitspauschale: inkl. Vorbereitung, Beschriftung, Transport, Montage und Demontage

²⁾ Aufwand nach gültigen Stundenansätzen (Vorbereitung, Transport, Aufstellen und Rücktransport)

9.2.	Markierung	Bemessung	Weiss	Gelb
9.2.1	Linien 10 - 15 cm	m	4.50	5
9.2.2	Parkverbotskreuz	Stück		20
9.2.3	Pfeil 100 cm			25
9.2.4	Schrift 22 cm		3.00	
9.2.5	Schrift 110 cm		12	
9.2.6	Schrift 200 cm		18	
9.2.7	Symbol Velo, Fussgänger			30
9.2.8	Wartelinie 50/60 cm		6	
9.2.9	Symbol IV		30	

Vormarkierung und Demarkierung erfolgen nach den gültigen Stundenansätzen.

9.3	Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren		
9.3.1	Grundgebühr im Baubewilligungsverfahren (ohne Brandschutzaufgaben und besondere Bewilligungen) in Abhängigkeit der Baukosten (Art. 26 BauG, Art. 11 und 41f BewD)		mindestens 100
	<i>Promilleansatz</i>	<i>Baukosten CHF</i>	
	10.00 für die ersten	25'000	
	7.00 für die weiteren	75'000	
	5.00 für die weiteren	100'000	
	4.50 für die weiteren	100'000	
	4.00 für die weiteren	200'000	
	3.50 für die weiteren	500'000	
	3.00 für die weiteren	1'000'000	
	2.50 für die weiteren	2'000'000	
	2.00 für die weiteren	4'000'000	
	1.75 für die weiteren	5'000'000	
	1.50 für die weiteren	10'000'000	
	1.25 für die weiteren	20'000'000	
	1.00 für die weiteren	50'000'000	
	0.75 für die weiteren	100'000'000	
	0.50 für die weiteren	150'000'000	
9.3.2	Reduktion der Grundgebühr nach Ziff. 9.4.1 (Mindestgebühr CHF 100.00):		
	9.3.2.1	bei Bewilligung als generelle Baubewilligung	max. -50%
	9.3.2.2	bei Vorliegen einer rechtskräftigen generellen Baubewilligung	-20%
9.3.3	Vervollständigung der Unterlagen je Schreiben		50 - 300
	9.3.3.1	Prüfung Massnahmenachweis EnV	effektive Kosten
9.3.4	Amtsberichte zuhanden von kant. Stellen		Aufwandgebühr II - IV
	9.3.4.1	Bewilligungen, Amts- oder Fachberichte von kant. Stellen	Tarif der jeweiligen Behörde
9.3.5	Ausnahmen (je Entscheid durch Gemeinde oder Antrag zuhanden kantonaler Behörden)		100 - 1'500
9.3.6	Projektänderungen (während und nach abgeschlossenem Verfahren)		Zuschlag bis zu 50% der Grundgebühr inkl. Zusatzgebühr (Ziff. 9.4.1) mindestens jedoch 50
9.3.7	Aussergewöhnliche Aufwendungen (Augenscheine, UVP, Rissprotokolle, zusätzliche Profilkontrolle, etc.)		Aufwandgebühr L - V und effektive Kosten
	9.3.7.1	Beizug von Experten, techn. Untersuchungen	effektive Kosten
	9.3.7.2	Umfangreiche Beratungen durch das Fachpersonal der Baudirektion (Dauer > 0.25 Stunde)	Aufwandgebühr III - IV
9.3.8	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn: Entscheid		100 - 500
9.3.9	9.3.9.1	Bearbeitung von Voranfragen (Gutschrift von 50% der Gebühren bei nachfolgender Baueingabe in gleicher Sache)	Aufwandgebühr II - V (max. 500)
9.3.10	Bei Rückzug des Baugesuchs sind die Gebühren je nach Verfahrensstand,		mindestens 100

	<p>1. höchstens im Umfang der Grundgebühr (Ziff. 9.3.1) und</p> <p>2. die Auslagen (Post-, Telefntaxen, Kopien, Datenträger, Spesenentschädigungen, Expertinnen-/Experten- und Beraterinnen-/Berater-Honorare sowie Material und Publikationskosten) zu erheben.</p> <p>3. Aussergewöhnliche Aufwendungen sind zu verrechnen</p>		
9.3.11	Bei einem Bauabschluss sind die Gebühren nach Zeitaufwand, höchstens im Umfang der Grundgebühr (Ziff. 9.4.1) und die Auslagen (Ziff. 9.3.12 Punkt 2.) und die aussergewöhnlichen Aufwendungen (Ziff. 9.3.8) zu erheben.		Aufwandgebühr III - IV
9.3.12	Verlängerung der Geltung der Baubewilligung (Verfügung)		Aufwandgebühr II - IV
9.3.13	Baukontrollen / Abnahmen (inkl. Bauprofile, Schnurgerüste / Schutzräume sowie Kontrollen i.S. Grünhecken / Übersichtsverhältnisse bei Strassen und Gehwegen)		Aufwandgebühr II - IV
9.3.15	Verschiedenes: Feststellungsentscheide über nicht bewilligungspflichtige Massnahmen		Aufwandgebühr L - IV
9.3.16	Verfahren auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands		Aufwandgebühr II - IV
	9.3.16.1	Andere baupolizeiliche Verfahren	Aufwandgebühr II - IV
9.3.17	Die Gebühr für die alleinige Behandlung der Gewässerschutzgesuche richtet sich nach dem aktuellen Tarif der zuständigen kant. Stelle; für begründeten Mehraufwand gilt der		Aufwandgebühr III
	9.3.17.1	Fällt der Amtsbericht Gewässerschutz in die Zuständigkeit der jeweiligen kant. Stelle, ist die Baudirektion berechtigt, für den eigenen Aufwand zusätzlich bis 50% der Gebühren des Kantons in Rechnung zu stellen.	Bis 50% kantonale Gebühren
9.4	Tarif und Verrechnungsmodalitäten regionale Tierkörpersammelstelle Burgdorf	<i>Bemessung</i>	
9.4.1	Angelieferte Tierkadaver	Pro kg	1
9.4.2	Abfuhr von Tierkadavern ab Hof: Sie erfolgt durch die GZM und wird auf Grundlage des Waagscheins und des Tarifs der GZM dieser in Rechnung gestellt.	Bearbeitungszuschlag	20
9.4.3	Pikettzuschlag für Lieferungen ausserhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Voranmeldung	Pro Lieferung	100
9.5	Aufbereitung und Abgabe von GIS-Daten	<i>Bemessung</i>	
9.5.1	Digitale Daten in dxf- und pdf-Format	A4 - A0	90
9.5.2	Plot	A2	20
9.5.3	Plot	A1	30
9.5.5	Aufbereitung spez. GIS-Daten / Kartographische Arbeiten		Aufwandgebühr II
9.5.6	Kopieren gebundener Dokumente		Aufwandgebühr I

9.6	Stadt- und Verkehrsplanung	<i>Bemessung</i>	
9.6.1	Thematische Stadtführungen für private Gruppen (FUVEMO usw.)		Aufwandgebühr III
9.6.2	Änderungsverfahren BO/ÜO auf Wunsch Privater		Aufwandgebühr III
9.6.3	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben das Erarbeiten oder Abändern einer Überbauungsordnung oder der baurechtlichen Grundordnung (vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrags)		Aufwandgebühr III Und Kosten von Externen
9.7	Verschiedenes	<i>Bemessung</i>	
9.7.1	Ausstellen einer Rechnung für Gebühren unter CHF 20.00		5
9.7.2	Mahngebühr	Siehe Ziffer 5.2	
9.7.3	Vermietung Verkehrsmessgerät (ohne Montage und Auswertung)	7 Tage	300
9.7.4	Vermietung Verkehrsmessgerät (inkl. Montage und Auswertung)	7 Tage	500
9.7.5	Verkauf der Hausnummer		80 - 100
9.7.6	Montage der Hausnummer		Aufwandgebühr I
9.7.8	Parkplatz sperren (Umzüge usw.)	Parkfeld / Tag	30
9.7.9	Aktenaufbereitung Baugesuchsdossier ab 16. Minute (erste 15 Minuten sind gratis)		Aufwandgebühr L - III
9.8	Dienstleistung ausserhalb des Monopolbereichs (Entsorgung von Industrie- oder Betriebsabfälle und Wertstoffen)	Bemessung	
9.8.1	Andockgebühr/Leerungsgebühr für Container 140 – 360 Liter 660 – 800 Liter	Pro Leerung	1.85 2.80
9.8.2	Gewichtsgebühr	Pro Kilogramm	0.38
9.8.3	Unkostenbeitrag an Infrastruktur pro Betriebsstandort, abgestuft nach Beschäftigtenzahl am Standort (Vollzeitpensen) 1 – 5 Beschäftigte 6 – 20 Beschäftigte 21 – 100 Beschäftigte >100 Beschäftigte	Vollzeitbeschäftigte	55.70 116.05 236.75 478.20

Anhang 10:

Gebühren für Leistungen der Bildungsdirektion

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

	Leistung	Gebühr	Grundlage	Bemerkungen
10.1	Schulen			
10.1.1	Zeugnisabschriften	50		
10.1.2	Schulbesuch-Bestätigungen aller Art	keine		
10.1.3	Schulbestätigung für Kinderzulagen	keine		
10.1.4	Schulgelder für SchülerInnen aus anderen Gemeinden	KG 2'921* PS 4'711* OS 6'210*	Kantonale Richtlinien für die Berechnung von Schulkostenbeiträgen	*Jährliche Anpassungen gemäss kant. Angaben (Stand 2025/2026)
10.1.5	Art. 17 Schulausschluss – temporärer Schulbesuch auswärtiger Kinder	noch nicht geregelt		
10.2	MuKi-Deutsch			
10.2.1	Teilnahmegebühr MuKi-Deutsch	5 / Teilnehmerin und Kurstag	Leistungsvereinbarung mit dem Kanton (ERZ)	
10.2.2	Kostenbeitrag Aussengemeinden	5 / Teilnehmerin und Kurstag	Leistungsvereinbarung mit dem Kanton (ERZ)	
10.3	Betreuung			
10.3.1	Essen	Tagesschule / pro Tag Mittagessen 3 / 6 / 9 Zvieri 1 Ferien / pro Tag Essen 4 / 7 / 10	Tagesschulkonzept	Auf Antrag der VSK
10.3.2	Betreuung	Sozialtarif Einkommensabhängig	Gestützt auf kantonale Tagesschulverordnung	Auf Antrag der VSK
10.3.3	Bestätigung für Steuererklärung	keine	keine	
10.4	Schulsport und Kadetten			
10.4.1	Schulsport- und Kadettenkurse	Pro Kurs und Semester (20 / Jahr)	Weisungen für den Betrieb des Schulsports und der Kadetten	Auf Antrag SpoKo
10.4.2	Kadettenmusik	80 / Jahr		
10.4.3	Instrumentenmiete	50 / Jahr		Auf Antrag Leitung Kadetten
10.4.4	Kadere-Blitz (Kadettenzeitschrift)	10 / Jahr		Auf Antrag Leitung Kadetten
10.4.5	Uniformenbeitrag: Musik, Tambouren, Majoretten Sport	60 / Jahr 40 / Jahr	Jährliche Tenuemiete	Auf Antrag Leitung Kadetten

10.5 Mietpreise Offene Kinder- und Jugendarbeit Burgdorf und Umgebung¹						
	Einmalige Anlässe	Burgdorfer Verwaltung und Volksschule	Quartiervereine	Junge erwerbstätige Erwachsene bis 20-Jährig	Lernende und Studierende bis 20-Jährig	Kinder und Jugendliche im Volksschulalter bis zum 10. Schuljahr
10.5.1	Jugendtreff Waldeggweg (Nur nicht-kommerzielle Vermietung)	Gratis	50	50	30	gratis
10.5.2	Diverses Treffmaterial wie z.B. Hot Dog Maschine, Crêpe Maschine etc.	Gratis	Keine Vermietung	Keine Vermietung	Keine Vermietung	gratis
10.5.3	Bubble Soccer	Gratis	50	Keine Vermietung	Keine Vermietung	Keine Vermietung
10.5.4	Hüpfburg	Gratis	50	Keine Vermietung	Keine Vermietung	Keine Vermietung
10.5.5	Fahrender Spielplatz	Gratis	Gratis	Keine Vermietung	Keine Vermietung	Keine Vermietung

¹Das Depot für Schlüssel oder Gerätschaften beträgt in jedem Fall 100 Franken.

Anhang 11:

Gebühren für Leistungen der Sozialdirektion

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

Gebühren für die Stiftungsaufsicht

Die Stadt Burgdorf erhebt gegenüber den von ihr beaufsichtigten Stiftungen die jährlichen Gebühren gestützt auf Art. 9, 10 und 20 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV, BSG 212.223.1) und Art. 4, 9 und 10 kantonales Gebührenreglement der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (GebR BBSA, BSG 212.223.3).

A1 Anhang 1 zu Artikel 4 GebR BBSA

Es gelten die kantonalen Tarife für die beaufsichtigten Stiftungen für 1. und 2. Mahnungen gemäss A1 Anhang 1 zu Art. 4 Ziffer 1 GebR BBSA

Es gelten die kantonalen Rahmentarife für klassische Stiftungen gemäss A1 Anhang 1 zu Art. 4 Ziffer 3 GebR BBSA

Gebühren für besondere Abklärungen sowie Bestätigungen

		Bemessung	Ansatz
11.1	Abklärungen private Haushalte nach SLV ¹	Aufwandpauschale	1'500
11.2	Die Sozialdirektion Burgdorf verrechnet Abklärungs- und Auskunftsberichte sowie weitere Aufwände für Drittstellen (exkl. KESB) nach Stundenansätzen. Es handelt sich insbesondere um folgende Aufwände: Kinderzuteilungsbericht in Ehescheidungs- und Eheschutzverfahren für ein Gericht	Nach Aufwand	Aufwandgebühr III-IV
11.3	Vertretung eines Kindes in Ehescheidungs- und Eheschutzverfahren gemäss Art. 299 ZPO	Nach Aufwand	Aufwandgebühr III-IV
11.4	Bearbeitung und Prüfung von Vereinbarungen über den persönlichen Verkehr und deren einvernehmliche Abänderung Art. 275 ZGB:	Nach Aufwand	Aufwandgebühr III-IV
11.5	Liquidationshilfe nach Abschluss eines Kindes- oder erwachsenenschutzrechtlichen Mandats im Auftragsverhältnis	Nach Aufwand	Aufwandgebühr II-IV
11.6	Bestätigung, dass keine Sozialhilfeleistungen bezogen wurden.	30	

¹Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21)

Für besonders aufwendige Geschäfte gelten die kantonalen Tarife gemäss Art. 9 und Art. 9a Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung, BSG 154.21.

Gebührenerlass bei Härtefällen

Die Gebühren können unter besonderen Umständen auf begründeten Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Dabei ist die finanzielle und persönliche Situation zu prüfen und ob die Gebühren verhältnismässig oder aufgrund der gesamten Umstände unbillig erscheinen. Der Entscheid liegt bei der Direktionsleitung.

Anhang 12

Aufwandgebühren (Stundenansätze gemäss Art. 13 Abs. 2 AGebR²)

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

Aufwandgebühr	Abgeleitete Tätigkeit	Gehaltsklasse	Stundenansatz
Aufwandgebühr L	Lernende	--	40
Aufwandgebühr I	Einfache (administrative) Tätigkeit	5-8	80
Aufwandgebühr II	Sachbearbeitung	9-11	110
Aufwandgebühr III	Höhere Sachbearbeitung	12-17	140
Aufwandgebühr IV	Leistungen von Bereichsleitenden	18 – 23	190
Aufwandgebühr V	Leistungen von Direktionsleitenden	24 -26	240

² Allgemeines Gebührenreglement (AGebR) vom 17. Juni 2013